

**Windenergieanlage  
Ziegelwerk  
GIMA**

**Gutachten zur speziellen  
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Ergänzungen zu Maßnahmen**

ENTWURF

**Auftraggeber:**

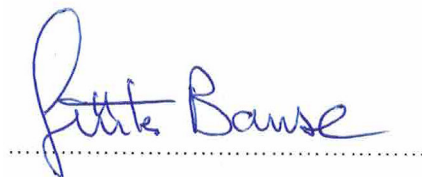
Girnghuber GmbH / Ziegelwerk GIMA  
Ludwig-Girnghuber-Straße  
84163 Marklkofen  
Tel. 08732 / 24-0

**Auftragnehmer:**

Ing.-Büro Umweltforschung und Raumplanung  
Am Bauernfeld 30, 93152 Schönhofen (b. Regensburg)  
Tel. 09404 / 952420

Bearbeitung:  
Günter Banse

Datum: 04.04.2024



(Günter Banse, Verfasser)

## A. Vorgang

Für das Bauvorhaben wurde mit Datum vom 31.10.2023 ein Fachgutachten für die behördliche artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorgelegt. Eine Stellungnahme zu dem Projekt nach Auslegung der Unterlage erfolgte unter anderem seitens der Regierung von Niederbayern (Stand 25.01.2024). Die dortigen Anmerkungen beziehen sich aus naturschutzfachlicher Sicht auf drei Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, nämlich Zauneidechse, Gelbbauchunke und Wechselkröte. Relevant ist das Kapitel 2.6 (Seite 40) des saP-Gutachtens.

Es gelten folgende Differenzierungen (Farbe und Form der Schrift):

schwarz	Originaltext
kursiv	Angaben bereits im saP-Gutachten auf Seite 35/36 aufgeführt, aber formal nicht in dem zusammenführenden Kapitel 2.6
rotbraun	fachliche Ergänzungen (im Gutachten vom 31.10.2023 nicht enthalten)

## B. Neufassung Kapitel 2.6 (Maßnahmen)

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei der Errichtung der WEA sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen, um Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Bewertung von Verboten (letztlich keine Betroffenheit) in Kapitel 2.5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

- zur Vermeidung der Zerstörung einer Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte der **Zauneidechse** Bau der Zufahrt auf den September / Oktober zu legen; ausreichend davor (ab August) der Korridor im Zuge einer ökologischen Baubegleitung nach Versteck- bzw. Überwinterungsmöglichkeiten zu überprüfen; **entsprechende Kleinstrukturen (z.B. Ziegelschuttablagerungen) sind ausreichend entfernt bei Standorten mit gleichen bis ähnlichen Verhältnissen umzusetzen; diese Maßnahme einer Vergrämung gemäß Runge et al. 2010 (Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben) entsprechend**
- ein Überfahren von Individuen während der Bauzeit vermeidbar, wenn die Errichtung der Zuwegung und Kranstellfläche etc. erst ab etwa Mitte Oktober startet (weil dann auch die bis zuletzt aktiven Jungtiere in der Winterruhe); alternativ die Zuwegung bei einer Realisierung ab September ausreichend vor Baubeginn beidseitig auf einer Länge von ca. 100 m ab der südlichen Ortsumgehung einschließlich des Einmündungstrichters mit einem z.B. 50 cm hohen (Amphibien-)Zaun zu versehen
- zur Vermeidung der Zerstörung von Ruheplätzen bzw. Winterquartieren an Land agierender Individuen der **Gelbbauchunke** und **Wechselkröte** im Mai des anvisierten Baujahrs der geplanten WEA Entfernung bzw. ausreichend distanzierte Umsetzung von eventuellen Stätten (vor allem verschiedenste Strukturen mit kleinen Höhlungen, etwa Steinschüttungen) im Korridor der geplanten WEA-Zufahrt; **das Verfahren gilt (analog der Zauneidechse; siehe oben) als anerkannte Vergrämungsmaßnahme**
- für die Verhinderung des potenziellen Überfahrens von Jungtieren der beiden zuvor genannten Amphibienarten auf der Zufahrtsstraße möglichst ab Mai, spätestens Ende

Juli an beiden Seiten Sicherung des Korridors sowie des Einmündungstrichters an der Ortsumgehungsstraße durch einen geeigneten Amphibienzaun

- unter Beachtung der beiden obigen Maßnahmen Errichtung der Zufahrt als erste Aktion der Bautätigkeiten frühestens im September des betreffenden Jahres; dies generell auch in den folgenden Wintermonaten möglich
- Detailfestlegungen und sonstige fachliche Regelungen (Zeitfenster, Schutztechniken etc.) über eine ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der UNB

In Bayern werden derzeit Genehmigungen für WEAs regelmäßig mit der Nebenbestimmung versehen, die mit dem Zweck des Schutzes von Fledermäusen ein 2-jähriges Gondelmonitoring zur Festlegung eines spezifischen Abschaltalgorithmus (Kriterien Windgeschwindigkeit, Temperatur, Niederschlag) vorschreibt. Die Untersuchung 2022 zum vorliegenden Projekt ergab, dass hochliegende Arten fast ausschließlich im Bereich eines Kleingewässers in der Nähe der geplanten WEA auftraten. Der Betriebsbeginn ist für einen Zeitpunkt vorgesehen, in dem auch die rechtlich festgesetzte Rekultivierung der derzeit dem Ende zugehenden Rohstoffgewinnung beginnt bzw. zum Teil schon abgeschlossen sein könnte. Im Zuge dieser Rekultivierung wird auch das genannte Kleingewässer beseitigt, das für hochfliegende Fledermausarten mit ein Nahrungshabitat darstellt. Der WEA-Standort wird dann in erster Linie weitläufig von Ackerland ohne Gewässer, unterbrochen durch die Ortsumgehungsstraße, geprägt sein. Ob in dieser Situation ein Gondelmonitoring gefordert werden kann, erscheint fraglich. Jedenfalls wäre der Zeitraum eines Höhenmonitorings der genannten Nutzungsentwicklung anzupassen (siehe dazu auch Kapitel 4.1).

Ein weiterer hier vorab angesprochener Punkt betrifft die Schlagopferprognose und daraus entwickelten Abschaltzeiten. Eine kürzliche eigene Auswertung von über 50 Höhenuntersuchungen (mit mehr als 180.000 Fledermaus-Rufaufnahmen) hat gezeigt, dass die betreffende Software teils deutliche systemische und andere Defizite bzw. Mängel aufweist.

### **CEF-Maßnahme**

Sämtliche artbezogenen Prüfungen ergaben, dass durch das Vorhaben keine Schädigungs- oder Störungsverbote nach BNatSchG in Verbindung mit europäischem Recht einschlägig sind, die Maßnahmen zur kontinuierlichen Aufrechterhaltung des Erhaltungszustandes von Arten (CEF) bzw. Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes einer lokalen Population (FCS) erfordern würden.

CEF/FCS-Maßnahmen werden insbesondere auch nicht für die beiden hier behandelten Amphibienarten als erforderlich erachtet. Die Vorkommen jener Lurche in dem Abbaugelände waren und sind dynamischer Natur. Das umliegende Areal wird gemäß dem zu erfüllenden (rechtsverbindlichen) Rekultivierungsplan wieder ein Ackergebiet, nach jetzigem Stand bereits vor einem möglichen Baubeginn der geplanten WEA. Nach Angabe des Vorhabenträgers werden in guter Zusammenarbeit mit einem lokal tätigen Naturschützer (Herrn Pellkofer) durch die Abbaufirma an geeigneten Stellen in der Umgebung immer wieder neue Laichgewässer angelegt. Dies erfolgt auch in diesem Jahr.